

Satzung der Stadt Güglingen über das Anbringen bzw. Aufstellen von Werbeträgern an öffentlichen Flächen im Stadtgebiet Güglingen (Plakatierungssatzung)

Aufgrund von § 16 des Straßengesetzes Baden-Württemberg, § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, § 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der jeweils aktuellen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Güglingen am 17.09.2024 folgende Satzung über die Plakatierung an öffentlichen Straßen beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die Durchführung von Veranstaltungs- sowie sonstiger Werbung an den Straßenbeleuchtungsanlagen (Straßenlaternen) auf allen öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (gemäß § 2 Abs. 1 Straßengesetz (StrG)) in der Stadt Güglingen.
- (2) Werbung ist jede kurzzeitig errichtete Werbeanlage, die nicht größer als DIN-Format A 1 ist und der Unterrichtung über Veranstaltungen, Angeboten und Wahlen dient. Hierzu zählen insbesondere Schilder, Plakate, Werbeaufsteller und Tafeln.
- (3) Diese Satzung gilt für alle öffentlichen Straßen, Wege und Ortsdurchfahrten (Landes- und Kreisstraßen), die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, soweit sie in der Straßenbaulast der Stadt Güglingen eingetragen sind. Sie umfasst die Sondernutzung durch Plakatierung von öffentlichen Straßen.
- (4) Die Satzung gilt ebenso für die Werbung an den Ortseingangstafeln und Bannerhaltern der Stadt Güglingen.

§ 2 Erlaubnispflichtige Sondernutzung

Die Plakatierung an öffentlichen Flächen im Stadtgebiet Güglingen oder an den Ortseingangstafeln und Bannerwerbung stellt eine erlaubnispflichtige Sondernutzung im Sinne des § 1 der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der jeweils gültigen Fassung dar.

§ 3 Erlaubnis

- (1) Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis (auch gebührenfreie Erlaubnisse) sind unter Angabe des Veranstaltungstitels, des Veranstaltungszeitraums und des Veranstaltungsortes, sowie der Art und Dauer der Plakatierung bei der Stadt Güglingen spätestens 14 Tage vor Plakatierungsbeginn zu stellen. Die Stadt kann hierzu Erläuterungen durch Zeichnungen, Musterplakate, textliche Beschreibung oder in sonst einer geeigneten Weise verlangen. Im Falle einer kurzfristigeren Beantragung kann eine rechtzeitige Bearbeitung des Antrags nicht gewährleistet werden.
- (2) Die Anbringung „sonstiger Werbung“, die nicht in Zusammenhang mit Veranstaltungen oder Wahlen steht (bspw. allgemeine Werbung von Gewerbetreibenden) an den Ortseingangstafeln und den Bannerhaltern ist nicht zulässig. Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis für „sonstige Werbung“ können ausschließlich für die Plakatierung mittels Plakatträgern am Straßenrand und für einen maximalen Zeitraum von 2 Wochen beantragt werden. Die maximal zulässige Anzahl wird auf 20 Plakatträger (inkl. Stadtteile) beschränkt.
- (3) Mit der Erlaubnis erhält der Erlaubnisinhaber eine entsprechende Anzahl an Genehmigungsaufklebern zur Anbringung auf den Plakaten bzw. auf dem Banner (nicht auf dem Träger). Bei Doppelständern / doppelseitiger Anbringung ist jedes einzelne Plakat mit einem Aufkleber zu versehen.
- (4) Die Werbeträger sind so anzubringen, dass der Straßenverkehr und der Verkehr auf den Gehwegen nicht beeinträchtigt werden. Das Anbringen an Verkehrszeichenanlagen ist nicht gestattet. Die Sicht auf amtliche Verkehrszeichen und Signalanlagen müssen frei bleiben. Gehwege dürfen durch Plakatständer nur so in Anspruch genommen werden, dass eine Gehwegbreite von mindestens 1,50 m verbleibt. Plakatträger sind mindestens auf einer Höhe von 2,00 Meter Unterkante Werbeträger anzubringen.
- (5) Von den Plakaten und den Befestigungsmaterialien darf keine Verletzungsgefahr ausgehen (z.B. scharfe Kanten und Ecken im Lichtraumprofil). Das Anbringen mittels Draht ist grundsätzlich untersagt. Der Zustand ist durch den/die Verantwortliche/n in regelmäßigen Abständen zu kontrollieren. Festgestellte Mängel sind zu beseitigen.
- (6) Plakate ohne Genehmigungsaufkleber und widerrechtlich angebrachte Plakate werden nach zuvor erfolgloser Aufforderung des Veranstalters kostenpflichtig durch den Bauhof der Stadt Güglingen entfernt.

§ 4 Plakatierung durch ortsansässige Vereine und Gewerbetreibende

- (1) Für ortsansässige Vereine und Gewerbetreibende mit Betriebsstätte in Güglingen besteht die Möglichkeit der Plakatierung an 7 Ortseingangstafeln sowie insgesamt 20 weiterer Plakatträger im Stadtgebiet Güglingen mit Stadtteilen für maximal 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn.
- (2) Die Plakatierung an den Ortseingangstafeln ist nur mit Magnetfolien zulässig. Eine Plakatierung mit anderen Werbeträgern ist an den Ortseingängen nicht zulässig. Bei Bedarf können Magnetfolien im Ordnungsamt der Stadt Güglingen gegen eine Kautions von 50,- Euro pro Folie ausgeliehen werden.
- (3) Ein Verzicht auf eine Plakatierung an den Ortseingangstafeln erhöht nicht die maximale Anzahl von 20 zulässigen Plakatträgern.

- (4) Die Plakatierung ist für ortsansässige Vereine und Gewerbetreibende mit Betriebsstätte in Güglingen sowie für Kommunen, Kirchen und gemeinnützige Organisationen gebührenfrei.

§ 5 Plakatierung durch auswärtige Vereine und Gewerbetreibende

- (1) Für auswärtige Vereine und Gewerbetreibende ist eine Plakatierung an den Ortseingangstafeln nicht zulässig. Die maximal zulässige Anzahl von Plakatträgern am Straßenrand wird auf 20 Plakatträger (inkl. Stadtteile) beschränkt. Eine Plakatierung ist maximal 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn möglich.
- (2) Eine Plakatierung unmittelbar vor oder hinter den Ortseingangstafeln ist nicht zulässig.
- (3) Für auswärtige Vereine und Gewerbetreibende, ausgenommen der unter § 4 Abs. 4 genannten, beträgt die Gebühr 2,00 Euro pro Plakatträger zuzüglich 10,00 Euro Verwaltungsgebühr.

§ 6 Bannerwerbung

- (1) Für Bannerwerbung sind zwei Bannerhalter am Kreisverkehr Heilbronner Straße sowie ein Bannerhalter an der Ecke Kleingartacher Straße / Oskar-Volk-Straße in Güglingen aufgestellt. Eine Plakatierung mit Bannern außerhalb dieser Bannerhalter ist nicht zulässig.
- (2) Genehmigungen werden für maximal 1 Banner, für maximal 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn nach folgender „Rangfolge“ vergeben:
1. ortsansässige Vereine / Institutionen
 2. Gewerbetreibende mit Betriebsstätte in Güglingen
 3. Andere / Auswärtige Vereine und Gewerbetreibende
- (3) Die Plakatierung durch ein Banner ist für ortsansässige Vereine und Gewerbetreibenden mit Betriebsstätte in Güglingen, sowie für Kommunen, Kirchen und gemeinnützige Organisationen gebührenfrei.
- (4) Für auswärtige Vereine und Gewerbetreibende, ausgenommen der unter § 5 Abs. 3 genannten, beträgt die Gebühr 25,00 Euro pro Banner zuzüglich 10,00 Euro Verwaltungsgebühr.

§ 7 Plakatierungen anlässlich von Wahlen („Wahlwerbung“)

- (1) In der Wahlkampfzeit (6 Wochen vor dem Wahltag) werden für Plakatierungen von Parteien, Wählervereinigungen, Bürgerinitiativen und Bürgermeisterkandidaten keine Gebühren erhoben.
- (2) Eine Plakatierung anlässlich von Wahlen ist ausschließlich mittels Plakatträgern am Straßenrand zulässig. Die Anbringung von Wahlwerbung an den Ortseingangstafeln und die Anbringung von Bannern anlässlich von Wahlen sind nicht zulässig.
- (3) Die maximal zulässige Anzahl von Plakatträgern am Straßenrand für Wahlwerbung wird auf insgesamt 20 Plakatträger (inkl. Stadtteile) beschränkt.

- (4) Wahlplakate dürfen nur innerhalb geschlossener Ortschaften angebracht werden. Eine Reservierung (Zuteilung) von Standorten für Wahlplakate durch die Stadt Güglingen erfolgt nicht. Standorte für Großflächenplakaten werden durch die Stadt Güglingen nicht zur Verfügung gestellt.
- (5) Wahlplakate sind binnen einer Woche nach der Wahl durch den/die Verantwortliche/n zu entfernen.
- (6) Die Absätze 1 bis 5 gelten auch für Abstimmungen, auf die die Regelungen des Kommunalwahlgesetzes bzw. der Kommunalwahlordnung sinngemäß anzuwenden sind (bsp. Bürgerentscheid).

§ 8 Unzulässigkeit von Werbeanlagen

- (1) Unzulässig ist Werbung im Bereich von 5 m vor bzw. hinter Kreuzungen und Einmündungen, vor Fußgängerüberwegen sowie am Innenrand von Kurven. Auf Mittelinseln sind keine Plakate anzubringen.
- (2) Die Plakatwerbung darf nach Ort und Art der Anbringung sowie nach Form und Farbe der Plakate nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen Anlass geben oder deren Wirkung beeinträchtigen. Auf § 33 Abs. 2 StVO wird hingewiesen.
- (3) Die Befestigung von Plakaten an Straßenbäumen sowie an Pfosten vorhandener Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen ist unzulässig.
- (4) Verkehrszeichen dürfen nicht verdeckt bzw. in ihrer Sicht beeinträchtigt werden.
- (5) Plakate dürfen kein Blink- oder Wechsellicht aufweisen.

§ 9 Haftung

- (1) Der Erlaubnisnehmer haftet für die Verkehrssicherheit der angebrachten bzw. aufgestellten Werbeanlagen. Der Erlaubnisnehmer haftet für alle Schäden, die durch eine Sondernutzung entstehen. Die Haftung tritt auch bei Schäden ein, die ein vom Erlaubnisnehmer Beauftragter verschuldet.
- (2) Wird durch eine Sondernutzung der Straßenkörper, sein Zubehör oder seine Nebenanlagen beschädigt, so hat der Verpflichtete den Schaden bei der Stadt Güglingen unverzüglich zu melden und fachgerecht zu beseitigen.

§ 10 Gebührenpflicht und Bemessungsgrundsätze

- (1) Für Sondernutzungen an den in § 1 genannten Straßen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- (2) Von der Erhebung der Gebühr kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn die Sondernutzung überwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder ausschließlich gemeinnützigen oder religiösen Zwecken dient. Die Erlaubnispflicht bleibt hiervon unberührt.

§ 11 Gebührenfestsetzung und -fälligkeit

- (1) Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Dieser kann mit der Erlaubnis oder der entsprechenden Genehmigung verbunden werden.
- (2) Die Plakatierungsgebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner zur Zahlung fällig.

§ 12 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist
 - a) der Antragsteller oder
 - b) der Sondernutzungsberechtigte

§ 13 Entstehung der Gebührenschuld

Der Anspruch auf die Plakatierungsgebühr entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis oder mit der sonstigen Amtshandlung, die zur Sondernutzung berechtigt.

§ 14 Gebührenerstattung

Wird die Sondernutzung zu einem früheren Zeitpunkt aufgegeben oder nicht oder in geringerem Umfang in Anspruch genommen, werden keine Gebühren erstattet.
Die erhobene Verwaltungsgebühr verbleibt bei der Stadt Güglingen.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisherigen Regelungen zur Plakatierung im Stadtgebiet Güglingen außer Kraft.

Güglingen, 17.09.2024

gez. Ulrich Heckmann
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.